



§ 3 Allgemeine Bestimmungen

3.3 Mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesinnenministerium des Inneren (BMI) an. Die Bestimmungen von § 47 WKO haben Gültigkeit.

~~3.3 Jeder Verein verpflichtet sich, Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzustehen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am IHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der aktuellen Fassung ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Vereinsmitglieder der Strafgewalt des DRIV. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler darauf hinzuweisen.~~

§ 5 Gültigkeit und Änderungen

5.3 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) **und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse** unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken.

5.4 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO (und/oder der Spielregeln) und/oder der Durchführungsbestimmungen und/oder sonstigen Beschlüsse zu einem Sachverhalt oder einer Regelung nicht mit den entsprechenden Bestimmungen eines Landesverbandes übereinstimmen, so finden zu diesem Sachverhalt oder zu der Regelung grundsätzlich die Bestimmungen der IHD Anwendung und gehen vor.

§ 10 IHD-Berufungskammer

10.6 Die Berufungskammer ist die höchste rechtliche Instanz der IHD.

Einsprüche gegen Entscheidungen der Berufungskammer sind auf Grundlage der DRIV-Rechtsordnung, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim **Verbandsgericht** ~~Berufungsgericht~~ des DRIV möglich.

§ 16 Einspruch

16.3 Ein Einspruch gegen die Entscheidung der Berufungskammer ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, beim zuständigen Verbands- ~~bzw. Berufungs~~ gericht des DRIV möglich.

16.6 Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe. Bei einem Vergleich kann die Berufungskammer einen eventuellen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Bei einem unzulässigen Einspruch wird die **Hälfte einer gezahlten Einspruchsgebühr nicht** zurückerstattet.

§ 39 Lizenz

39.2 Ein Antrag für die Lizenzerteilung oder Lizenzänderung (z. B. Vereinswechsel) muss auf dem offiziellen Formblatt "Lizenz-Antrag" an die IHD-Lizenzstelle gerichtet werden. Ein vollständiger Antrag muss Folgendes enthalten:

a) Bei Neuausstellung einer Lizenz für Nachwuchsspieler (U19, U16, U14, U12) ist eine Sporttauglichkeitsbescheinigung eines Arztes vorzulegen.

~~39.7 Auf jedem Spielerpass wird die IHD-Staatsangehörigkeit gemäß § 38.5 WKO vermerkt.~~

§ 47 Doping, Alkohol und Drogen

47.1 Der DRIV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven



Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministeriums des Inneren (BMI) an. Bestandteil der Wettkampfordnung Inline-Hockey ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DRIV einschließlich aller hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) darauf hinzuweisen.

~~Vor, während oder nach dem Spiel einer nationalen oder internationalen Inline-Hockey-Voranstaltung ist Doping oder der Genuss von Alkohol für jeden Spieler, Mannschafts- oder Spioeffizienten untersagt.~~

~~47.2 Doping ist die Einnahme oder Verteilung von jeglichen verbotenen Substanzen gemäß Verbotsliste des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) oder anderer verbotenen Stoffen gemäß WADA (World Anti Doping Association), NADA (Nationale Anti Doping Agentur), IHD oder FIRS an Spieler, Mannschaften oder Spioeffizienten.~~

~~47.3 Die genauen Bestimmungen über Doping sind in den aktuellen DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (gültig in der jeweils aktuellsten Fassung) geregelt. Jeder Verein mit allen seinen Spielern unterwirft sich diesbezüglich mit der Teilnahme am IHD-Spielbetrieb der Strafgewalt des DRIV.~~

~~47.4 Spieler, Mannschafts- oder Spioeffiziente, die eindeutig und nachweislich vor oder während eines Spieles Alkohol, oder Doping-Substanzen zu sich genommen haben, können von den Schiedsrichtern ein Spielverbot für das nächste Spiel oder den laufenden Spieltag auferlegt bekommen.~~

~~47.5 Weitere Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO können vom IHD-Disziplinarausschuss bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der FIRS bei internationalen Spielen beschlossen werden.~~

~~47.6 Spieler, Mannschafts- oder Spioeffiziente müssen sich nach Aufforderung durch den DSB oder die IHD oder die FIRS einem Alkohol- oder Dopingtest unterziehen. Eine Weigerung, den Test durchzuführen, gilt automatisch als positives Testergebnis.~~

~~47.7 Die Identifikation einer verbotenen Substanz und/oder einer seiner Stoffe, oder das Vorhandensein von nach qualifizierten Analysen spezifizierten Mengen von nicht körpereigenen Substanzen und/oder Alkohol im Körper attestieren einen Verstoß, und die schuldige Person wird vom IHD-Disziplinarausschuss bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der FIRS bei internationalen Spielen bestraft werden.~~

~~47.8 Jedes Einzelmitglied bzw. Mitglied der IHD, das bei dem Verstoß der Doping-, Alkohol-Bestimmungen behilflich ist oder zum Verstoß verleitet, gilt ebenfalls als schuldig, gegen diese Bestimmungen verstoßen zu haben und wird vom IHD-Disziplinarausschuss bei nationalen Spielen mit Strafmaßnahmen gemäß § 14 WKO und/oder gemäß Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings (siehe DRIV-Satzung) bzw. von der FIRS bei internationalen Spielen bestraft werden.~~

§ 70 Schiedsrichterersatzstellung

70.2 Sollten keine Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereins vor Ort sein, so müssen vor Ort anwesende Schiedsrichter, auch wenn sie den beteiligten Vereinen angehören, die Aufgaben der nicht angetretenen Schiedsrichter übernehmen. § 70.1 WKO gilt sinngemäß.



~~Sollten an einem Spieltag beide Schiedsrichter nicht antreten, so können die Mannschaften vorher schriftlich eine andere Regelung (z. B. aus jeder Mannschaft pfoift ein Schiedsrichter, oder nur ein Schiedsrichter aus einer Mannschaft pfoift) vereinbaren. Die gefällten Entscheidungen sind danach bindend.~~

§ 73 Faxgerät, Mobiltelefon und Internetadresse

Jeder Verein muss über ein Faxgerät in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen. Bei eventuell vorhandenen Computerfaxen muss der Computer ganztägig in Betrieb sein. Jede Mannschaft muss über ein Mobiltelefon in ständiger Einsatzbereitschaft am Tag eines Spieles verfügen. Jede Mannschaft muss über eine Internetadresse **und E-mail-Adresse** verfügen.